

# Sprache und Recht. Zu den vielfältigen Beziehungen zwischen Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft

Georgiana Simona MARIN  
Sibiu/Hermannstadt

Motto:

*Law and Language are interacting partners all over the world.*

(Heutger 2003, 14)

**Abstract:** The present paper is a contribution to the ongoing discussion on the various relationships between language and law. It is impossible to deal with all these relationships in the present study. Therefore the relationship between language and law will be dealt with in this paper as far as it points out the relationships between linguistics and jurisprudence. Considering the diverse relationships between the fields of linguistics and jurisprudence, the interdisciplinary collaboration between these two disciplines could be improved by establishing a branch of study dealing with legal linguistics.

**Key words:** language and law; linguistics; jurisprudence; interdisciplinary research; legal linguistics;

Schon 1961 forderte Leo Weisgerber eine bessere Zusammenarbeit der Sprachwissenschaft und der Rechtswissenschaft. In den letzten Jahren sind die Beziehungen zwischen diesen beiden Wissenschaften immer mehr in den Blickpunkt beider Disziplinen getreten.

Sprache und Recht weisen mannigfache Berührungspunkte auf. Wollte man dieses Thema erschöpfend behandeln, ließe sich ein mehrbändiges Werk darüber schreiben. In diesem Beitrag soll jedoch der Zusammenhang zwischen Sprache und Recht nur insoweit behandelt werden, wie dies für das Aufzeigen der Beziehun-

gen zwischen der Sprachwissenschaft und der Rechtswissenschaft erforderlich ist.

Der Translationswissenschaftler Peter Sandrini (2004, 139) hebt hervor, dass rechtliche Inhalte primär unabhängig von Sprache zu sehen sind. In diesem Sinne schreibt auch Müller-Tochtermann (1959, 91):

Ebenso wie gesagt worden ist, dass der Mensch mit Sprache begabt sei, kann davon gesprochen werden, dass dem Menschen der Rechtssinn als eine Gabe verliehen ist. So sind Sprache und Recht als Verwirklichung zweier dem Menschen vorgegebener Anlagen aus dem Sein des Menschen hervorgewachsen. Beide sind aber auch Gabe und Werk zugleich. Man hat von der Sprache gesagt, sie denke und dichte für uns. Im Recht entspricht dem die Beobachtung, dass das Recht etwas ist, was gefunden wird. Und doch schafft der Mensch auch an der Sprache als an seinem Werk ebenso wie in weiten Bereichen der Mensch der Schöpfer des Rechts ist. Aber wie selbst noch das künstliche Wortzeichen nicht ohne natürliche Sprache gedacht werden kann, so hat alles Gesetzeswerk als Recht nur Bestand, so weit in ihm der Zusammenhang mit dem Rechtssinn des Menschen noch wirksam ist.

Das Recht knüpft an Sachverhalte aus dem Alltag an. Aber im Gegensatz zu naturwissenschaftlichen Phänomenen lässt sich das Recht nicht auch sprachunabhängig nachvollziehen, das Recht kann nur sprachlich vermittelt werden. Es präsentiert sich, um mit Arntz (2001, 206) zu sprechen, „ausschließlich in sprachlichem Gewand“. Dies hebt auch Rathert (2006, 87) hervor:

Das Recht hat stets eine sprachliche Form, ohne Sprache gäbe es kein Recht und keine Gesetze. Ohne Sprache gäbe es auch keine Möglichkeit, Rechtsgültigkeit durchzusetzen – Recht wird gesprochen. Anders verhält es sich mit den Naturgesetzen: Sie gelten, auch wenn man ihre mathematischen Formulierungen nicht kennt, sie würden auch gelten, wenn sie nie jemand mit diesen Formeln beschrieben hätte. Juristische Gesetze sind keine Naturgesetze, sie sind von menschlicher Kommunikation abhängig, nur durch Kommunikation kommen sie zustande. Anders als die universell gültigen Naturgesetze sind juristische Gesetze von willkürlichen und veränderlichen Begrenzungen wie Staatsgrenzen abhängig.

Die Erkenntnis, dass das ganze vom Menschen gesetzte und gesprochene Recht letztlich „Macht gewordene Sprache“<sup>1</sup> sei, ist nicht von der Hand zu weisen. Demgemäß ist vielfach gesagt worden, dass das Recht in der Sprache und durch die Sprache bzw. mit der Sprache und durch die Sprache lebt (vgl. z.B. Schübel-Pfister 2004, 40), denn „das Hervorbringen und Vollziehen von Recht ist immer auch ein Akt des Sprechens“ (Braselmann 1991, 68). So wird z.B. ein Gesetz *formuliert*, es wird darüber *beraten* und *abgestimmt*, gegen ein Urteil wird *Einspruch* erhoben, es wird für *Freispruch* plädiert und der Richter *spricht im Namen des Volkes* Recht (vgl. Kirchhof 1987, 21). Nussbaumer (2000, 61) bemerkt diesbezüglich:

Recht spricht – aus Verfassung, Gesetzen, Verordnungen, auch aus Leitsätzen höherer Gerichtsinstanzen. Juristinnen und Juristen sprechen Recht – in Gerichtsurteilen und verwaltungsrechtlichen Verfügungen. Und nicht selten sprechen die Juristen Recht über Sprache – über die Sprache überhaupt und über den einzelnen Sprachgebrauch von Zeitgenossen. Das Recht und die Juristen «sprechen» – so will es der Sprachgebrauch; doch viel öfter noch schreiben und lesen sie. Jedenfalls ist ihre Arbeit Spracharbeit durch und durch, und die Juristen vollbringen sie tagtäglich mit einer ihnen eigenen, eigentümlichen Mischung aus Urvertrauen in die Sprache und abgründiger Skepsis gegenüber ebendieser Sprache, diesem ersten und letzten und fast einzigen «Handwerkszeug der Juristen».”

Recht wird also gesprochen, es vermittelt sich über eine sprachliche Form. Diese kann sprachlich-mündlich (z.B. in Gerichtsverhandlungen) oder sprachlich-schriftlich (z.B. in Gesetzen oder Verordnungen) ausfallen. Gesetze sind sprachliche Texte und die Rechtsprechung basiert auf diesen Texten: „Rechtsstreit und Rechtsfindung sind sprachlich vermittelte Verfahren, die sich an Texten orientieren und zu neuen Texten, beispielsweise Entscheidungen oder Urteilen, führen.“ (Rathert 2006, 1).

---

<sup>1</sup> Bergmann (2002) zitiert nach: <http://rechtsinformatik.jura.uni-sb.de/portal/diplomarbeiten/mouchtchinina/RS-als-FS.pdf>. (Zugriff am 14. April 2010).

Constantinesco (1972, 169 zitiert nach Arntz 2001, 262) betrachtet die Rechtsterminologie als den Schnittpunkt zwischen Sprache und Recht, der die „sprachliche Hülle eines Kerns aus Rechtsbegriffen und Rechtsauffassungen“ bilde. Die Rechtsterminologie werde also „von zwei Koordinaten bestimmt: einer sprachlichen, außerhalb des Rechts liegenden, und einer juristischen, innerhalb des Rechts liegenden.“

Wie auch der Rechtswissenschaftler und -praktiker Mincke (1991, 446) feststellt, tritt die Bedeutung der Sprache in allen Bereichen der rechtlichen Wirklichkeit zum Vorschein:

Die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Sprache kann der Jurist nicht in einer Disziplin abtun. Sprache ist für ihn nicht nur der Boden, auf dem er steht, oder ein Werkzeug; sie ist das Medium, in dem und durch das er sich bewegt. Die Problematik von Sprache und Recht tritt nicht in bestimmten Situationen auf, sie umgibt den Juristen bei allem Tun.

Eine besondere Rolle spielt die Sprachwissenschaft für die Rechtswissenschaft auch bei der Auslegung von Rechtstexten, denn die Regeln einer Sprache bestimmen, wie ein gewisser, in der jeweiligen Sprache geschriebener Text, zu verstehen ist.<sup>2</sup> Jedoch hat die Sprache nur dienende Funktion, denn es ist der Jurist, der über Sprachprobleme entscheidet:

Aber außer über Verständlichkeit entscheidet die Sprache nichts. Sie liefert vor allem keine Rangfolge zwischen verschiedenen Verständnissen. Die Sprache kann also keinen Bedeutungskonflikt entscheiden. Und wegen der von Art. 314 EG statuierten Gleichwertigkeit aller Sprachen *darf* sie das auch nicht. Wenn aber nicht *durch die* Sprache entschieden wird, dann kann eben nur *in der* Sprache entschieden werden, und zwar mit Hilfe spezieller juristischer Argumentationsfiguren. Erst diese erlauben es dann, Lesarten zu verknappen und Bedeutungsdiver-

---

<sup>2</sup> Jedoch legen die Sprachregeln nur in Grenzen fest, wie ein bestimmter Text zu verstehen ist, denn Faktoren wie der gesamte Redezusammenhang, das Weltwissen der Beteiligten, die Tradition der Rechtsprechung spielen auch eine wichtige Rolle.

genzen zu entscheiden. (Christensen/Müller 2004, 20; Hervorhebungen im Original)

Im Recht spielt die Kommunikation eine wichtige Rolle, denn Regeln bedürfen der Mitteilung, um wahrgenommen und befolgt werden zu können. Umgekehrt bedarf es der Sprache, damit die Bürger ihren Willen kundmachen und ihn in neue Regeln einfließen lassen können. Darüber hinaus gewinnt der Bereich „Sprache“ aus juristischer Sicht auch als Regelungsgegenstand an Bedeutung. Die konkurrierende Verwendung mehrerer Sprachen innerhalb von Staaten wie auch auf supra- und internationaler Ebene führt immer häufiger zu komplizierten Abgrenzungsproblemen. Der rechtliche Status der sprachlichen Minderheiten ist nicht überall in Europa zufriedenstellend geregelt. Auch die Gesetzgebung der Staaten der Europäischen Union ist in diesem Punkt uneinheitlich, so dass hier ein erheblicher Klärungs- und Regelungsbedarf besteht.<sup>3</sup> Allerdings sind dabei immer auch historische, soziologische und psychologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Somit stellt das auch das Sprachenrecht einen wichtigen Teilbereich des Themenkreises „Sprache und Recht“ dar (vgl. Arntz 1999, 185ff.).

Die Bedeutung des Rechts für die Sprache ist aber auch nicht gering, denn wie jede Fachsprache trägt auch die Rechtssprache zur Erweiterung der Allgemeinsprache bei. Juristen „produzieren“ nämlich im Rahmen ihrer Rechtsarbeit neue, abstrakte Gegenstände: „Alle Gegenstände und Sachverhalte, die Juristen im Rahmen ihrer Entscheidungstätigkeit und sonstigen Rechtsarbeit brauchen, stellen sie durch die Festlegung von Prädikaten bzw.

---

<sup>3</sup> Während z.B. in der Schweiz mit dem *Bundesgesetz über die Landessprachen und ihre Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften* von 2007 die Vielsprachigkeit der Schweiz gestärkt und der nationale Zusammenhalt gefestigt werden soll, wird in der Slowakei – laut dem 2009 in Kraft getretene Sprachengesetz – der Gebrauch von Minderheitssprachen in der Öffentlichkeit mit Geldbußen sanktioniert (darunter fallen öffentliche Kundmachungen und Amtsschreiben, aber zum Beispiel auch Arztgespräche, wenn in der betreffenden Ortschaft weniger als 20 Prozent Ungarn wohnen).

Merkmale für materielle und nichtmaterielle (fiktive) Entitäten her.” (Wimmer 1998, 16). Ein gutes Beispiel hierfür sind die Begriffe des EU-Rechts. Die Europäische Union kreiert nämlich oft neue Begriffe, da ihre Hauptaufgabe darin besteht, auf europäischer Ebene die verschiedensten Bereiche zu regeln und zu verwalten (Wettbewerbe, Forschungen, Finanzmärkte usw.). Darüber hinaus wächst auf linguistischer Seite die Erkenntnis, dass die Rechtswissenschaft mit ihrer spezifischen Denkweise für eine Reihe linguistischer Teildisziplinen (z.B. Textlinguistik oder Pragmatik) wesentliche Anregungen bereithält. Wie Nussbaumer (2000, 75-79) anhand zahlreicher Falltypen zeigt, wird das Recht oft „sprachkritisch“:

Es isoliert – wie gesagt – aus dem unendlichen Kontinuum an sprachlicher Interaktion gewisse qualifizierte sprachliche Handlungen, zieht sie als rechtserhebliche Tatbestände ins Recht und belegt sie mit Sanktionen. Dahinter stehen generelle Werturteile des Gesetzgebers darüber, was geht, was nicht geht, was des besonderen rechtlichen Schutzes bedarf; es stehen dahinter ethische, kommunikationsethische Haltungen. [...] Dieses Tun der Gerichte – Konkretisierung und Fortschreibung von Normen zulässigen oder nichtzulässigen Sprachgebrauchs – ist im Kern Sprachkritik.

Angesichts der zahlreichen Berührungen zwischen Sprache und Recht kann es nicht verwundern, dass Sprache und Recht – und analog auch Linguistik und Rechtswissenschaft – als zusammengehörig aufgefasst werden: Einerseits wird von den Juristen erkannt, dass die Sprachwissenschaft ihnen in entscheidender Weise helfen kann, mit ihrem Arbeitswerkzeug, der Sprache, besser umzugehen. So bietet es sich an, Strukturen und Funktionen juristischer Kommunikation, beispielsweise Argumentationsverfahren in Rechtstexten, mit linguistischen Methoden zu analysieren und damit transparenter zu machen. Die Bedeutung der Sprachwissenschaft für die Jurisprudenz wird besonders bei der multilingualen Gerichtsbarkeit deutlich. Gleichzeitig trägt die Rechtswissenschaft durch das Schaffen neuer Begriffe zu einer wesentlichen Erweiterung der Sprache bei. Vor allem sprechen die Bedürfnisse der Praxis für eine enge Kooperation zwischen diesen

beiden Bereichen: Immer mehr Juristen müssen sich mit ausländischen Rechtsordnungen auseinandersetzen, so dass die Beschäftigung mit einer anderen Sprache bzw. Fachsprache oft erforderlich ist; im Zusammenhang damit gewinnt die Fachsprachendidaktik, die Juristen den Zugang zu einer fremden Rechtssprache erleichtern will, immer mehr an Bedeutung. Hier müssen, wie Arntz (1999, 185ff.) zutreffend bemerkt, die Erkenntnisse der Sprachwissenschaft und die der Rechtswissenschaft zusammenfließen. Darüber hinaus sind gerade dann, wenn es darum geht, Rechtstexte in eine andere Sprache zu übertragen oder zwei verschiedene Rechtssysteme miteinander zu vergleichen, beide Fächer unmittelbar aufeinander angewiesen, denn eine unabdingbare Voraussetzung für das Übersetzen juristischer Fachtexte ist, dass der Übersetzer sowohl über Sprachwissen als auch über Fachwissen verfügen muss. Damit wird der Themenkreis „Sprache und Recht“ zu einem Gegenstand interdisziplinärer Forschung. Im Falle des juristischen Übersetzers erstreckt sich das erforderliche Fachwissen auf die wesentliche Kenntnis der im betreffenden Sprachenpaar relevanten Rechtsordnungen, des Systems der Gerichtsbarkeit in der Ausgangs- und Zielkultur und der möglichen Funktionen der Rechtstexte. Dieses Fachwissen spiegelt sich in der sprachlichen Form wider und eine juristische Übersetzung muss ein Hindurchblicken auf die außersprachliche Situation ermöglichen, weil das Fremdartige der anderen Rechtsstruktur dem Empfänger der Übersetzung – und sei es auch ein Jurist –, oft nicht gegenwärtig ist. Ein Vergleich der rechtssprachlichen Strukturen in der Ausgangs- und Zielsprache, insbesondere ein Vergleich der terminologischen Systematik, impliziert zwangsläufig einen mehr oder weniger intensiven Rechtsvergleich. Eine tragende Rolle spielt die Übersetzung für das Funktionieren der Europäischen Institutionen, wovon die Größe der Übersetzungsdienste der Europäischen Union zeugt. Um den Bedarf der Europäischen Institutionen zu decken, muss die Ausbildung hochqualifizierter Übersetzer in den offiziellen EU-Sprachen an europäischen Hochschulen sichergestellt werden. In diesem Sinne ließe sich die Zusammenarbeit zwischen der Sprachwissenschaft und der

Rechtswissenschaft noch weiter verbessern. Die Einrichtung eines Studiengangs zur Rechtslinguistik unter Zusammenarbeit der Philologischen und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der in einen sprachwissenschaftlichen und einen rechtswissenschaftlichen Bereich aufgespaltet sein sollte, wäre für die Ausbildung guter Rechtsübersetzer und für die Erleichterung des Zugangs rumänischer Juristen zu fremden Rechtssprachen äußerst geboten. Im Rahmen dieses Studiengangs sollen den Studierenden sprachwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Kenntnisse parallel vermittelt werden, um ihnen einen Einblick in beide Disziplinen zu gewähren. Die Schwerpunkte sollten dabei auf der theoretischen Analyse sprachlicher Strukturen, der kontrastiven Sprachanalyse, auf kognitiv-pragmatischen Herangehensweisen sowie auf der Vermittlung von Grundkenntnissen in verschiedenen Kernbereichen des Rechts (z.B. Bürgerliches Recht, Strafrecht und Europarecht) liegen.

### **Literaturverzeichnis**

1. Arntz, R.: Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik. Hildesheim: G. Olms 2001.
2. Arntz, R.: Rechtsvergleichung und kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens. In: Sandrini, P. (Hrsg.). Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: G. Narr 1999, S. 185-201.
3. Braselmann, P.: Der Richter als Linguist. Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs. In: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht 68/1991, S. 68-85.
4. Christensen, R./Müller, F.: Mehrsprachigkeit oder das eine Recht in vielen Sprachen. In: Müller, F./Burr, I. (Hrsg.): Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht. Berlin: Duncker & Humblot 2004, S. 9-21.
5. Heutger, V.: Law and Language in the European Union. In: Global Jurist Topics 3/2003, S. 1-17.

6. Kirchhof, P.: Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 29. April 1987. Berlin/New York: W. de Gruyter 1987.
7. Mincke, W.: Die Problematik von Recht und Sprache in der Übersetzung von Rechtstexten. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 77/1991, S. 446-465.
8. Müller-Tochtermann, H.: Struktur der deutschen Rechtssprache. In: Muttersprache 69/1959, S. 84-92.
9. Nussbaumer, M.: 'Prügelknaben, Besserwisser, Musterschüler, Saubermänner' – Juristen und Sprachkritik. In: Gellhaus, A./Sitta, H.: Reflexionen über Sprache aus literatur- und sprachwissenschaftlicher Sicht. Tübingen: M. Niemeyer 2000, S. 61-93.
10. Rathert, M.: Sprache und Recht. Heidelberg: C. Winter 2006.
11. Sandrini, P.: Transnationale interlinguale Rechtskommunikation: Translation als Wissenstransfer. In: Müller, F./Burr, I. (Hrsg.): Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht. Berlin: Duncker & Humblot 2004, S. 139-156.
12. Schübel-Pfister, I.: Sprache und Gemeinschaftsrecht. Berlin: Duncker & Humblot 2004.
13. Weisgerber, L. J.: Übersetzungsfehler im Südtirol-Konflikt. Innsbruck: Sprachwissenschaftliches Institut der Universität 1961.
14. Wimmer, R.: Zur juristischen Fachsprache aus linguistischer Sicht. In: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht 81/1998, S. 8-23.

### **Internetquellen:**

1. <http://rechtsinformatik.jura.uni-sb.de/portal/diplomarbeiten/mouchtchina/RS-als-FS.pdf>. (Zugriff am 14. April 2010).